Ausführungsbestimmungen zur

„Ordnung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr und die Katholische Militärseelsorge“
vom 15.10.2020
(Ausführungsbest. PrävO KMS)

Gemäß § 9 der PrävO KMS vom 15.10.2020 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Ausführungsbestimmungen zu § 2 Nr. 1: Begriffsbestimmungen Prävention

Als vorbeugende (primäre) Maßnahmen der Prävention gelten sowohl die in § 4 Nr. 5 PrävO KMS aufgeführten Präventionsschulungen als auch die im ISK (siehe § 4 PrävO KMS) aufgeführten Anforderungen.
Als begleitend (sekundär) können z.B. solche Maßnahmen der Prävention angesehen werden, die den Rechtsträgern unterstützend und beratend bei der Erstellung von Risikoanalysen und der Erarbeitung von Institutionellen Schutzkonzepten zur Seite stehen.
Als nachsorgende Maßnahmen der Prävention können u.a. Evaluierungsmaßnahmen angesehen werden.

II. Ausführungsbestimmungen zu § 4 („Institutionelles Schutzkonzept“)

Allgemeines

Die Überarbeitung bzw. Aktualisierung der PrävO KMS vom 15.10.2020, die die PrävO KMS vom 31.10.2014 ablöst, macht eine Überprüfung und eventuelle Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) vom 14.12.2016 notwendig.
Das für den Geltungsbereich der PrävO KMS grundlegende Institutionelle Schutzkonzept gibt für die Rechtsträger bei deren eventueller Erstellung von Schutzkonzepten bzw. Beachtung von Schutzmaßnahmen einen Orientierungsrahmen vor.
Die/Der Präventionsbeauftragte der KMS steht hierbei beratend und unterstützend zur Verfügung.
In das ISK sind die Inhalte des § 4 der PrävO KMS und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.
Das zu prüfende ISK ist im Falle der Überarbeitung bis zum 01.01.2021 in Kraft zu setzen.

Zu § 4 Nr. 1: Personalauswahl und -entwicklung

1. Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise

Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer der in § 2 Nr. 3 genannten Straftaten verurteilt worden sind.
Neueingestellte Militärseelsorger/-innen sowie Pfarrhelfer/-innen erhalten ein vom Präventionsbeauftragten erstelltes Informationsblatt, in dem sie über ihre Pflicht zur Teilnahme an Präventionsschulungen und zur Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses sowie einer Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung in Kenntnis gesetzt werden.

Zu § 4 Nr. 2: Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

1. Hauptamtliche Militärgeistliche sind von der Notwendigkeit, vor Dienstantritt ein eFZ vorzulegen, befreit, da für diesen Personenkreis vor Dienstantritt in der KMS eine uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR) eingeholt wird.

2. Pastoralreferenten/-innen, Amtsinspektoren/-innen und Pfarrhelfer/-innen werden vor Beginn ihrer Beschäftigung zur Vorlage eines aktuellen, nicht mehr als 3 Monate alten eFZ aufgefordert. Dieses wird in regelmäßigem Abstand von 5 Jahren erneut angefordert. Das erweiterte Führungszeugnis kommt in die entsprechende Personalakte im Katholischen Militärbischofsamt (KMBA).

3. Eine erneute Auskunft aus dem BZR bzw. erneute Wiedervorlage eines eFZ nach 5 Jahren erübrigt sich für alle hauptamtlichen Militärseelsorger/-innen sowie für die Pfarrhelfer/-innen auf besonders sicherheitsrelevanten Dienstposten, da für diesen Personenkreis in der Regel im Laufe des ersten Dienstjahres eine Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 9 und 12 Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt wird; diese wird in regelmäßigen Abständen erneuert und schließt die Inhalte des eFZ mit ein.

4. Nebenamtlich tätige Militärseelsorger werden aufgefordert, eine Kopie des eFZ, das nicht älter als 5 Jahre alt sein darf, vorzulegen. Ziff 2 Satz 2 gilt entsprechend.
Die Einsichtnahme wird im zuständigen Katholischen Militärdekanat vorgenommen, dokumentiert und dort archiviert (siehe ISK, Vorlage 3). Das Original wird dem Betreffenden wieder zurückgegeben.

5. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen vom eFz keine Kopien erstellt werden.

6. Die Anforderung des Rechtsträgers zur Vorlage eines eFZ enthält die Beschreibung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung dieses Zeugnisses berechtigt. Die Kosten im Bereich der KMS trägt die Katholische Soldatenseelsorge – Anstalt des öffentlichen Rechts (KS). Im Übrigen werden die Kosten durch den jeweiligen Rechtsträger getragen.

7. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das eFz erforderlich macht, wird der Aufforderung zur Vorlage desselben eine Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit beigefügt, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des eFZ berechtigt. Die Einsichtnahme in das eFZ wird beim jeweiligen Katholischen Militärpfarramt/Militärdekanat dokumentiert (siehe ISK, Vorlage 3) und archiviert bzw. beim für diese(n) Ehrenamtliche(n) zuständigen Rechtsträger; das Zeugnis selbst wird der/dem ehrenamtlich Tätigen zurückgegeben.
Bzgl. Art und Intensität des Kontaktes von Ehrenamtlichen mit Minderjährigen sollte als Anhaltspunkt festgehalten werden, dass bei mehrtägigen Veranstaltungen oder regelmäßigen Kontakten (z.B. als Katechet) grundsätzlich ein eFZ anzufordern ist, das nicht älter als 3 Monate ist.

8. Der Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit den Daten aus den Führungszeugnissen (einschließlich der Dokumentation der Daten) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem kirchlichen Datenschutzgesetz und seinen Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und ggf. vorrangigen bereichsspezifischen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften (vgl. § 2 Abs. 2 KDG) eingehalten werden.

Zu § 4 Nr. 3: Selbstauskunftserklärung

1. Der jeweilige Rechtsträger fordert alle Personen i.S. des § 2 Nr. 2 PrävO KMS auf, eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Diese ist in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren erneut anzufordern.

2. Ehrenamtlich in der katholischen Militärseelsorge (KMS) Tätige haben vor jeder Veranstaltung eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Diese wird den Veranstaltungsunterlagen, die für das Anliegen der Prävention relevant sind, beigefügt und sollen, sobald die technischen Voraussetzungen gegeben sind, in der KS digital verwaltet und archiviert werden. Bis dahin wird die gegenwärtige Praxis (Präventionsunterlagen verbleiben im jeweiligen Militärpfarramt, bzw. Militärdekanat) beibehalten. Dabei werden die geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt.

3. Die übrigen Rechtsträger handeln analog und archivieren ihre Unterlagen selbstständig.

Zu § 4 Nr. 4: Verhaltenskodex

1. Der mit dem Institutionellen Schutzkonzept für den Bereich der KMS in Kraft gesetzte Verhaltenskodex ist zugleich eine Orientierungshilfe für die Rechtsträger, die dem Anwendungsbereich der PrävO KMS unterliegen.

2. Bei der Erstellung bzw. Überarbeitung des Verhaltenskodex sind zu beteiligen:
- ein/-e leitende/-r Mitarbeiter/-in des Rechtsträgers,
- der/die Präventionsbeauftragte der KMS,
- die Präventionsfachkräfte in den Dekanaten,
- eine Vertretung der Berufsgruppe der Militärseelsorger/-innen,
- eine Vertretung der Berufsgruppe der Pfarrhelfer/-innen,
- die Präventionsfachkräfte von GKS und KAS.

Die jeweils zuständige Personalvertretung wird beteiligt.

3. Der kirchliche Rechtsträger gewährleistet, dass der Verhaltenskodex folgende Bereiche umfasst:
- Sprache und Wortwahl bei jeder Art von Kommunikation,
- adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
- Angemessenheit von Körperkontakten,
- Beachtung der Intimsphäre,
- Zulässigkeit von Geschenken,
- verantwortungsvoller Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken,
- Disziplinierungsmaßnahmen.

4. Alle haupt- und nebenamtlich in der KMS Beschäftigten haben den Verhaltenskodex einmalig bzw. jeweils nach Änderung durch ihre Unterschrift anzuerkennen (Selbstverpflichtungserklärung). Ehrenamtlich Beschäftigte haben den Verhaltenskodex vor jedem Einsatz durch ihre Unterschrift anzuerkennen. Dieses Dokument wird den für die Belange der Prävention benötigten Veranstaltungsunterlagen beigefügt.

5. Vorgesetzte, Leitungskräfte und die Präventionsfachkräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

Zu § 4 Nr. 5: Fortbildung

1. Die Präventionsschulungen dienen der Intention, die mit dem bundesweit einheitlichen Thema aller Diözesen zum Ausdruck gebracht werden soll: „Augen auf – hinsehen und schützen". Sie sollen die Teilnehmer auf der Basis von Grundkenntnissen, Einsichten und Kompetenzen für die Vielschichtigkeit der Missbrauchsproblematik sensibilisieren, sie in ihrer inneren Haltung eines respektvollen Umgangs bestärken und so zu einer Kultur der Achtsamkeit beitragen.

2. Die Präventionsschulungen bestehen grundsätzlich aus einer Basisschulung, die 4 Unterrichtsstunden, sowie einer Intensivschulung, die 12 Unterrichtsstunden nicht unterschreiten sollte. Aufgrund der Rahmenbedingungen, denen sich die KMS als bundesweite Organisation gegenübersieht, ist eine Basisschulung für alle hauptamtlichen Beschäftigten nicht immer durchführbar. Die Teilnahme an einer Intensivschulung hingegen ist für alle zwingend verpflichtend.

3. Für die Präventionsschulung der Militärseelsorger im Nebenamt zeichnen die zuständigen Diözesen verantwortlich. Nebenamtlich Beschäftigte werden von den Katholischen Militärdekanaten aufgefordert, Nachweise ihrer Schulungen vorzulegen. Die Dokumentation der Einsichtnahme wird beim jeweils zuständigen Militärdekanat archiviert.

4. Ehrenamtlich Tätigen wird die Teilnahme an einer Präventionsschulung, die vier Unterrichtsstunden nicht unterschreiten sollte, angeboten. Dazu zählt auch die Möglichkeit, den Jugendleiterschein zu erwerben. Anfallende Kosten können hinsichtlich der KMS von der KS übernommen werden. Im Übrigen werden die Kosten vom jeweiligen Rechtsträger getragen.

5. Der Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen Präventionsschulungen erhalten und in einer angemessenen Frist (mindestens alle 5 Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen zu dieser Thematik teilnehmen.

6. Zur Durchführung der entsprechenden Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete, erfahrene und durch ihren Beruf mit der Thematik „Prävention und Missbrauch" vertraute Schulungsreferenten/-innen berechtigt. Die Auswahl und Verpflichtung der Schulungsreferenten/-innen liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten.

III. Ausführungsbestimmungen zu § 5: Dritte

1. Bei Veranstaltungen der KMS unter Beteiligung von Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in externen Einrichtungen gelten die Präventionsregelungen grundsätzlich uneingeschränkt. Deren Berücksichtigung liegt in der Verantwortung des/der jeweiligen Verantwortlichen für die Maßnahme.

2. Es gilt deshalb - besonders, wenn die externe Einrichtung zum ersten Mal in Anspruch genommen wird -, sich vor jeder Veranstaltung zu informieren,
- ob die Einrichtung eine Risikoanalyse durchgeführt und ein Institutionelles Schutzkonzept erstellt

hat,
- ob die Mitarbeiter/Betreuungspersonen präventionsgeschult sind und
- ob von den Betreuungspersonen, die zum Einsatz vorgesehen sind, ein erweitertes Führungszeugnis sowie eine Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung vorliegen.

Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen hat der/die Verantwortliche der Maßnahme die adäquate Betreuung zu gewährleisten.

IV. Ausführungsbestimmungen zu § 6: Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall

1. Um sicherzustellen, dass jede Form sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von den Betroffenen selbst, aber auch von Zeugen, Angehörigen u.a. benannt, zur Sprache gebracht bzw. gemeldet werden kann, werden in dem für die Katholische Militärseelsorge gültigen Institutionellen Schutzkonzept entsprechende Meldewege sowie interne wie externe Beratungsstellen aufgezeigt.

2. Jeder Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen der/die Bischöfliche Beauftragte für den Geltungsbereich der PrävO KMS zur Prüfung von Vorwürfen auf sexualisierte Gewalt bekannt gemacht ist.

3. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht jeder Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Zuständigkeitsbereich Handlungsleitfäden. Diese haben sich an der Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeitende und Ehrenamtliche in der Katholischen Militärseelsorge (VerfO Missbrauch KMS) in ihrer jeweiligen Fassung zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

V. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 15.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 2020

Im Original gezeichnet

Msgr. Reinhold Bartmann
Generalvikar des Katholischen Militärbischofs